**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt

**Band:** 4 (1828)

Heft: 6

Artikel: Strafsentenz über den Kapuziner Anton Limacher

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542382

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wirken. Warum sollte aber das weibliche Geschlecht nicht eben so gut diese Vortheile geniessen, de dasselbe nicht nur wesentlich auf das häusliche Glück einwirkt, sondern überdies die hohe Bestimmung hat, den Grund zu legen, auf welchem allein eine gute Volksbildung fortgebaut werden kann?

Derjenige Mann, ohne dessen Mitwirfung die Kantons-schule nie entstanden wäre, und welcher in vorzüglichem Grade die Eigenschaften besitt, die zur Bildung und Leitung einer Erziehungsanstalt für weibliche Zöglinge nothweudig sind, hat oft schon ähnliche Gedanken und Wünsche geäussert. Möchte er von edlen Vätern und Müttern in unserm Volke aufgemuntert werden, den schon lange in seinem Herzen genährten und bereits zur Reise gediehenen Plan zur Erzrichtung einer Töchter-Erziehungsanstalt in gedeihliche Aus-führung zu bringen.

545438

## Straffentenz über den Kapuziner Anton Limacher.

source at the corners

Würde in diesem Blatte des unglücklichen Kapuziners mit keinem Worte gedacht worden senn, theils um der Sache selber willen, die sich nicht so ganz für die Dessentlichkeit schickt, theils um jeden Verdacht ferne zu halten, es geschehe etwa nicht einzig des Mannes sondern auch der Confession und des Ordens wegen, dem er angehört; wenn nicht andere öffentliche Blätter in voreiliger Unbesonnenheit das Vergehen desselben durch Andeutungen, die das Aergste vermuthen lassen, in das schwärzeste Verbrechen umgestempelt hätten. Vergehen und Strafe sind nun, zur Verichtigung des irre geleiteten öffentlichen Urtheils, das in, noch mehr aber ausser dem Lande, Schwert, Strang oder Feuer sür angemessen gefunden hätte, hier in dem motivirten wörtlichen Urtheil zu lesen:

E. E. Großer Rath des Kantons Appenzell A. Rh. hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 1828, nach vollftändig erklärter Procedur mit Anton Limacher, aus der Gemeinde Entlebuch, Kanton Luzern, 33 Jahre alt, Ordensbruder, unter dem Namen Pater Friedrich, im Kapuzinerkloster in Appenzell,

Welcher in den mit ihm vorgenommenen Verhören eingestanden hat :

"den 13. dieses Monats auf seinem Rückwege vom Aloster Nöggerseck nach Appenzell, an den Grenzen der Kantone St. Gallen und Appenzell A. Rh., ein achtjähriges Mädchen, Namens Maria Jäger, von Scherzingen, Kanton Thurgau, ansäßig in der Gemeinde Teusen, biesigen Kantons, das ihm nachlief, und ihn um gemalte Heiligenbilder (Helgeli) ansprach, an den Gesichlechtstheilen betastet und ihr sogar mit einem Finger in die Mutterscheide gedrungen zu haben,"— wodurch, laut schnell darauf vorgenommener ärztlicher Untersuchung, etwelche mit Blutung begleitete Verletzung

an jenen Theilen hervorgebracht worden ift; — die Vorfrage: "Ob friminelle Strafe über diesen Beklagten zu verhängen sen?" dahin entschieden:

Es foll,

In Erwägung, daß aus den Verhöraften mit Gewißbeit hervorgeht, daß der Beflagte feine Versuch e gemacht, und mit Wahrscheinlichkeit, daß er auch feine Absicht gehabt babe, das Kind zum Beischlafe zu mißbrauchen;

In fernerer Erwägung, daß das Kind, nach ärztlichem Zeugniß, wieder gänzlich bergestellt ift, und die ihm zugefügte Verletzung auch in Zukunft auf dessen physische Gesundheit keine weitern schlimmen Folgen befürchten läßt;
— und endlich

In Betracht, daß dem Beflagten das Zeugnif eines früher unbescholtenen Wandels gegeben wird,

" derfelbe nicht mit frimineller Strafe belegt, immerhin aber, wegen seiner, jedes fittliche Gefühl empörenden

Sandlung, eine entehrende Strafe, auf ihn angewendet werden;" und dem zu Folgewenz namme den Grafe,

Napopopoli.

30 Recht erkannt und gefprochen mid minn

Anton Limacher foll

1) Sein Urtheil bei offener Thure anhören;

- 2) Acht Tage lang, zu Wasser und Brot, in's Gefängnis gelegt werden;
  - 3) 50 fl. in den Landseckel gebuft fenn;
  - 4) 50 fl. dem gemifihandelten Rinde bezahlen;
- 5) Die sämmtlichen, durch ihn dem Landfeckel verurfachten Kosten, im Betrag von 28 fl. 45 fr., abführen;
- 6) Wenn die ausgefällte Buße, die dem Kinde gesprochene Summe und die Kosten der Procedur nicht bezahlt würden, so soll der 37. Artifel des Landbuches auf ihn angewendet werden, er demnach dafür mit weiterer Gefangenschaft zu büßen haben;
- 7) Nach Ablauf der Strafzeit soll er polizeilich nach Appenzell gebracht, und unter Mittheilung des Urtheils der dortigen Landespolizei übergeben, auch die Sentenz der Justiz - und Polizei-Kommission in Luzern mitgetheilt werden.

Go lautet das mit großer Stimmenmehrheit abgefaßte Urtheil, und ruhig kann die Obrigkeit von Appenzell A. Rh. ihr Verfahren der Kritik der öffentlichen Meinung unterwerfen.

Denjenigen, welche dafür halten, Geistliche müssen für Vergeben härter gestraft werden als Andere, entgegnet Mef., daß im Appenzellerland diesem Stande keine Bevorrechtungen zugestanden werden, folglich derfelbe auch in solchen Fällen wie seder andere zu behandeln sen. Daraus, daß Person und Amt nicht identificirt sind, folgt auch, daß es höchst widerssinig wäre, die Schande, die auf eine solche Person fällt, auf seinen Stand überzutragen, während wirklich bei entgegengesetzem Grundsaße das Amt mit dem Individuum, in welchem es personisicirt gedacht wird, nothwendig ge

schändet werden müßte. Im vorliegenden Falle könnte im Umte selbst ein Grund, wenn nicht zu einer mildern Strafe, doch wenigstens zu einer schonenden Beurtheilung des Verirrten gesucht, und sein unnatürliches Vergeben als Folge des unnatürlichen Cölibats angesehen werden.

# imaridem Australppenzelle Innerrhoden. Bill ande

ifneer den fergern Berbaubtungen gieng auch bin Be-

Den 29. Mai waren in Appenzell Neu- und Alt-Räthe, versammelt, deren wesentliche Verhandlungen besonders in folgenden Punkten bestunden:

Un die Stelle des Hrn. Zengherrn Thäler wurde erwählt: Hr. Nathsherr Fakob Broger, und anstatt Hrn. Neichsvogt Graf, Hr. Hauptmann Kellenberger in Oberegg; auch alle andern administrativen Uemter, deren Besehung in der Competenz dieser Behörde liegt, wurden durch neue erset, wie z. B. die Salzverwaltung, die Hr. Alt-Landammann Fähler besorgte, dem Hrn. Hauptmann Fos. Dörig auf ein Jahr übertragen. Zum Berwalter des hießen und der beiden in Ausserhoden liegenden Nonnenklöster siel die Wahl für den entlassenen Hrn. Landammann Brühlmann auf den jesigen Hrn. Landammann und Pannerherrn Dr. Eugster; endlich wurden auch noch die Stellen eines Waisenamtsverwalters und Standesboten durch Neuerwählte beseht.

Schon lange münschte weit aus der größere Theil der Bewohner der Gemeinde Brüllisau, aus vollwichtigen Gründen ihr Filial in eine Pfarrei umgeschaffen zu sehen; ihr Gesuch wurde aber unter der vorigen Regierung immer wieder verschoben oder zurückgewiesen. — Voll Vertrauen auf ihre neugewählte Obrigseit erschienen nun vor Neu- und Alt-Näthen eirea 40 Mann, und wieder- holten ihre unter der vorigen Regierung oft angebrachte Bitte um Erhaltung einer Pfarrei. Der Große Rath würdigte ihre Bitte nicht nur seiner Ausmerksamseit, sondern